

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1956, HEFT 1

---

FRANZ DÖLGER

**Finanzgeschichtliches  
aus der byzantinischen Kaiserkanzlei  
des 11. Jahrhunderts**

*Zum Tetrareron*

Vorgetragen am 13. Januar 1956

MÜNCHEN 1956

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München



O**bg**leich das Athoskloster Iviron (τῶν Ἰβήρων) an mittelalterlichen Urkunden besonders reich ist, sind gerade aus ihm besonders wenige Stücke bekannt geworden.<sup>1</sup> Man wird daher vielleicht dem Text einer alten Kaiserurkunde für das Kloster, welche zugleich eine diplomatische Kostbarkeit darstellt, weil sie das viertälteste uns bekannte Produkt der byzantinischen Kaiserkanzlei ist,<sup>2</sup> einiges Interesse entgegenbringen. Daß das Stück

---

<sup>1</sup> Auf dem internationalen Byzantinistenkongreß in Athen (1930) hatte A. Sigalas in einem Vortrage: Über das Archiv des Klosters Iwiron und über eine systematische Ausgabe der byzantinischen Privaturkunden des Hl. Berges Athos (Compte-rendu du III<sup>e</sup> Congrès International des Études Byzantines [Athènes 1930], Athen 1932, S. 340–342) in Aussicht gestellt, die Privaturkunden des Klosters zu edieren; leider ist diese Absicht bis heute nicht verwirklicht worden. Ich selbst habe inzwischen eine Reihe von Urkunden aus Iwiron neu veröffentlicht oder über solche gehandelt: 1. Zu den Urkunden des Athosklosters Iwiron, *Ἑλληνικά* 9 (1936) 207–219; Aus den Schatzkammern des Heiligen Berges, München 1949, Nr. 9, 35, 36, 37, 56, 57, 58, 59/60, 65, 66/67, 68/69, 70/71, 72/73, 74–77, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 108, 109, 110, 111, 112; Sechs byzantinische Praktika des 14. Jahrhunderts für das Athoskloster Iwiron, München 1949; Ein Fall slavischer Einsiedlung im Hinterland von Thessalonike im 10. Jahrhundert, München 1952 (eine bisher im ganzen unedierte Beamtenurkunde aus Iwiron des 11. Jh., die, wie neulich P. Lemerle in *Revue d. Études Byz.* 10 [1953] 111 gezeigt hat, auf das Jahr 1059 datiert werden kann).

<sup>2</sup> G. Rouillard hat in einem Aufsatz: *Note de diplomatique byzantine, Byzantion* 8 (1933) 117–124 die ältesten erhaltenen byzantinischen Kaiserurkunden (Patriarchen- und Beamten-Urkundenoriginale haben wir erst aus viel späterer Zeit) zusammengestellt; es sind: 1. ein Chrysobull des Kaisers Konstantinos IX. vom Juni 1052 (Kaiserregesten Nr. 907; inzwischen herausgegeben bei G. Rouillard-P. Collomp, *Actes de Lavra I* [1937] Nr. 26; mit Facsimile auf Taf. VII u. VIII); 2. ein Chrysobull Michaels VI. vom Januar 1057 (Kaiserreg. Nr. 932; inzwischen herausgegeben von Rouillard-Collomp a. a. O. Nr. 27 und teilweise von F. Dölger, *Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden*, München 1931, Nr. 17 [Sp. 25]; Teilfac. ebenda sowie Rouillard-Collomp, Taf. IX); 3. Chrysobull des Kaisers Konstantin X. Dukas vom Juni 1060 (Kaiserreg. Nr. 946; inzwischen herausgegeben von Rouillard-Collomp a. a. O. Nr. 28; teilw.

auch einiges historisch-sachlich Interessante darbietet, hoffe ich zeigen zu können.

Wir haben es mit einem Produkt der byzantinischen Kaiserkanzlei zu tun, das mit größter Wahrscheinlichkeit eine sog. Kanzleikopie<sup>1</sup> eines Chrysobulls<sup>2</sup> ist. Es handelt sich um ein Fragment aus sog. Bombyzinpapier, bei welchem der seinem Umfang nach unbekannt obere Teil völlig fehlt und der untere Rand

bei Dölger, Facsimiles Nr. 18 [Sp. 26]; Teilfac. ebenda sowie bei Rouillard-Collomp a. a. O. Taf. X); 4. Chrysobull des K. Michael VII. Dukas vom April 1074; inzwischen herausgegeben von Rouillard-Collomp a. a. O. Nr. 30 mit Facs. auf Taf. XII u. XIII. – Zwischen 3 und 4 gehört nun zeitlich unser Stück hinein.

<sup>1</sup> Über den Typus der Kanzleikopie, d. h. einer offiziell in der Kaiserkanzlei hergestellten und von dortigen Rekognitionsbeamten geprüften und bestätigten Kopie einer Privilegurkunde vgl. zuletzt F. Dölger, Aus den Schatzkammern des H. Berges, München (1948) (im folg. zitiert: Dölger, Schatzk.) 97. – Da das Stück am unteren Rande verstümmelt ist, wäre es an sich möglich, daß hier unter dem noch zur Hälfte sichtbaren roten *Legimus* die das Original kennzeichnende rote Namensunterschrift des Kaisers gestanden hätte; doch weist das Fragment zu deutlich Verschmutzungs- und andere Gebrauchsspuren auf, als daß es sich um das in den Klöstern in der Regel sorgfältig im Skeuophylakion aufbewahrte und nur selten herausgenommene Original handeln könnte; um die lästigen Steuerbeamten abzuwehren (und dies ist, wie wir sehen werden, der Zweck dieses Privilegs), bediente man sich solcher autorisierten Kopien, vgl. darüber meine Bemerkungen in Byz. Zeitschr. 28 (1928) 338 f.

<sup>2</sup> Über die Urkundentypen χρυσόβουλλος λόγος und χρυσόβουλλον σιγίλλιον vgl. zuletzt Dölger, Schatzk. Nr. 19 f. Daß sich unsere Urkunde selbst Z. 21 als χρυσόβουλλος λόγος, Z. 25 als χρυσόβουλλον σιγίλλιον bezeichnet, bestätigt meine Byz. Zeitschr. 33 (1933) 415 getroffene Feststellung, daß nicht, wozu G. Rouillard in Byzantion 8 (1933) 123 zu neigen schien, die ältesten Goldsiegelurkunden durchweg als χρυσόβουλλα σιγίλλια zu bezeichnen sind, sondern daß die chrysobullen Urkunden „vor Beginn des 12. Jh. teils in ihrem ganzen Texte als χρυσόβουλλοι λόγοι, teils in ihrem ganzen Texte als χρυσόβουλλα σιγίλλια, teils in einem und demselben Texte bald als χρυσόβουλλος λόγος, bald als χρυσόβουλλον σιγίλλιον, bald als χρυσόβουλλος γραφή sich bezeichnen“. Diese Variabilität mag u. a. den Zweck verfolgt haben, die Aufmerksamkeit der Rekognitionsbeamten, die ja mit roter Tinte in die vom Schreiber freigelassenen Lücken das entsprechende Wort einzusetzen hatten, zu kontrollieren; war doch nach Nom., Gen. oder Akkus. von ὁ, ἡ, τὸ, τὸν, τοῦ, τῆς bald χρυσόβουλλος, bald γραφή, bald σιγίλλιον fällig. Wie dienstefrige ὑπογραμματοῦντες ihren Chefs auch hier die Arbeit erleichterten, zeigt unsere Urkunde in Zeile 25/26; vgl. unten.

stark beschädigt ist, indem die rechte untere Ecke weggerissen und der untere Rand stark zerfasert ist. Das Papier hat stark nachgedunkelt und ist an manchen Stellen abgerieben und schwer leserlich. Dieses Reststück einer Kanzleikopie ist an der längsten Stelle 108 cm lang und gleichmäßig 42 cm breit; dabei ist ein unteres Stück von 54,5 cm Länge auf den unteren Rand des oberen Stückes von 53,5 cm Länge aufgeklebt; letzteres war offenbar mit seinem oberen Rande ursprünglich in gleicher Weise auf den unteren Rand eines wohl etwa ebenso langen Blattes geklebt, welches nun verloren ist. Über die Rückseite läßt sich nichts aussagen, weil das Stück als Ganzes modern hinterklebt ist. Die Textschrift ist nicht die Kanzleischrift,<sup>1</sup> wie wir erwarten könnten, sondern eine etwas steife, aber nach ornamentaler Wirkung strebende Minuskel des 11. Jahrhunderts, welche der Textschrift des S. 3 in Anm. 2 erwähnten Chrysobulls des Kaisers Konstantinos IX. vom Jahre 1052 so sehr ähnelt, daß man an die Identität des Schreibers denken könnte;<sup>2</sup> jedenfalls gehört das Stück in dieselbe Zeit, zu welcher das verlorene Original ausgestellt wurde.<sup>3</sup> Wir finden im Text die Eintragungen des Rekognoszenten mit roter Tinte an den üblichen Stellen vor: Z. 21: λόγος, Z. 26: σιγγίλιον sowie in derselben und in der 27. Zeile: ἰούνιον μῆνα τ[ῆς] τρίτης (vor ἰνδικτιῶνος) und hinter dem üb-

<sup>1</sup> Über sie vgl. zuletzt Dölger, Schatzk. Nr. 35, Bem. z. Schrift, und Dölger, Facsimiles Sp. 27.

<sup>2</sup> Ich vergleiche mit dem Teilfacsimile bei G. Rouillard in Byzantion 8 (1933) Taf. II. Nicht nur der Gesamteindruck der Schrift unseres Stückes ähnelt sehr demjenigen des Teilfacs. d. Urk. v. 1052, sondern es lassen sich vereinzelte charakteristische Schreibgewohnheiten beobachten. Man vgl. Teilfacs. d. Urk. v. 1052, Z. 2: τῶν mit uns. Urk. τῶν in Z. 8 und öfter; Teilfacs. d. Urk. v. 1052, Z. 6: τῆν mit uns. Urk., Z. 12: τῆν (Verbindung -ην); Teilfacs. d. Urk. v. 1052, Z. 8: τυγχάνοντα und uns. Urk., Z. 4: τυγχάνουσι (Verbindung τυγ-); Teilfacs. d. Urk. v. 1052, Z. 11: ἐν und uns. Urk., Z. 5: ἐνεκεν; Z. 6: ὑπομένειν und öfter; und anderes mehr. Es wäre sehr wohl denkbar, daß der Schreiber des Jahres 1052 nach 13 Jahren noch in der Kaiserkanzlei wirkte. — Man vergleiche auch die Beamtenurkunden aus derselben Zeit in Dölger, Schatzk., und meine Bemerkungen dort S. 151.

<sup>3</sup> Diese Feststellung ist für eine Kanzleikopie wichtig, da Kanzleikopien, wenn sie nach dem Verschleiß der älteren gebraucht wurden, auch noch in viel späteren Jahren von der byzantinischen Kaiserkanzlei ausgestellt wurden; vgl. m. Bem. Byz. Zeitschr. 28 (1928) 339.

licherweise die letzte Textzeile beginnenden: κράτος das rote *Legimus*<sup>1</sup>. Bemerkenswert ist, daß die Rotworte *ιούνιον μῆνα τῆς τρίτης* mit schwarzer Tinte auf der Zeile vom Textschreiber vorgeschrieben sind; der Rekognoszent setzte seine entsprechende rote Beschriftung neben das schwarze *ιούνιον* und über den Rest der Datierung.<sup>2</sup>

Wir lassen nun den Text der Urkunde folgen.<sup>3</sup>

... εἰν μὲν τοὺς μοναχοὺς τ(ῆς) ῥηθείσης μον(ῆς) τῶν Ἰβήρων τὰ ἐξή-  
κ[οντα  
νομίσματα ἀπὸ τοῦ σεκρέτ(ου) τοῦ Φύλακος, τὰ μὲν τριάκοντ(α) ἰστά-  
μενα, τὰ δὲ ἕτερα τριάκον[τα  
τεταρτ(η)ρ(ά), κατατιθέναι δὲ ταῦτα εἰς τὸ σέκρετ(ον) τοῦ γενικ(οῦ)  
λογοθεσίου· προσεπιτιθέναι  
δὲ τούτοις (supra lineam alia manu: οἴκοθ(εν)), εἶγε καὶ ἕτερα  
νομίσματα ὀφειλόμενα τῷ δημοσίῳ τυγχάνουσι καὶ μὴ  
5 ἐνοχλεῖσθαι ὑπὸ τοῦ διοικητοῦ ἕνεκεν ἀπαιτήσεως τῷ σεκρέτ(ω)  
τοῦ γ[εν]ι(κοῦ) ὀφειλομένης

<sup>1</sup> Über diese sog. Rotworte und die Rekognoszierung in der byzantinischen Kaiserkanzlei vgl. ausführlich F. Dölger, *Der Kodikellos des Christodulos in Palermo*, *Archiv f. Urkundenf.* 11 (1929) 13–23 (mit Tafeln zum *Legimus*; erscheint demnächst in erneuerter Form) und ebenda S. 36 f., auch Facsimiles Sp. 27.

<sup>2</sup> Vgl. Dölger, *Facsimiles* Nr. 17 (Sp. 25): Chrysobull des Kaisers Michael VI. v. J. 1057, wo der Textschreiber in ähnlicher Weise die vom Rekognoszenten rot in die Lücken des Textes einzusetzenden Worte schwarz über diese Lücken geschrieben hat.

<sup>3</sup> Der Text dürfte unveröffentlicht sein. P. Uspenskij hat in seinem *Vostok Christjanskij III* (Kiev 1877) zuweilen Athosurkunden, die sonst nicht veröffentlicht sind, ganz oder teilweise bekannt gemacht (vgl. F. Dölger, *Ein Fall slavischer Einsiedlung* . . . München 1952, S. 6). Da dieses Werk, früher auf unserer Bayerischen Staatsbibliothek vorhanden, ein Opfer des Bombenkrieges geworden ist, habe ich mich an R. P. V. Laurent gewandt mit der Bitte, den Band, den ich in der prächtigen Bibliothek der PP. Assumptionisten in Paris wußte, durchzusehen, ob er den Text vielleicht enthalte. P. Laurent hat meinem Ersuchen mit gewohnter Liebenswürdigkeit entsprochen; er teilte mir mit, er habe den *Vostok Christjanskij* von vorne nach hinten und von hinten nach vorne durchsucht und keine Spur meines Textes darin finden können (Brief vom 7. VIII. 1954). Ich darf ihm für diese Mühe hier herzlich danken.

ἢ σκυλμόν τινα καὶ κάκωσιν ὑπομένειν. καὶ τοῦτο μὲν ὁ χρυσόβουλλ(ος) λόγος  
 τοῦ δηλωθέντος βασιλ(έως) τοῦ Μονομάχου παρακελεύεται. οἱ δέ γε  
 μοναχοὶ ἀθετεῖσθαι τοῦτο  
 παρὰ τῶν διοικητῶν ἔφασαν ὀχλήσεις ἐπαγόντων αὐτοῖς καὶ ἐπιζη-  
 τούντων νο-  
 μίσματα, ἅπερ ἐν τοῖς πρακτ(ικ)(οῖς), οἷς λαμβάνουσιν, οὐδαμῶς  
 ἀναφέρονται, ἀλλὰ  
 τὸ τοιοῦτον εἰς ἀδικίαν ὄρων καὶ βλάβην τῶν μοναχῶν, διαλύει ἡ 10  
 βασιλεία μου (καὶ)  
 διορίζεται, ὡς ὅτε ὁ διοικητῆς εἰς τὸ μοναστήριον αὐτῶν καταλάβῃ,  
 ἐμφανίζειν αὐτῷ  
 τὴν ἀπόδειξιν τῶν σεκρετ(ικ)(ῶν) τὴν δηλοῦσαν καταβαλεῖν αὐτοῦς,  
 ἃ ἐποφείλουσι, (καὶ) οὕτως  
 ἀποδιώκειν αὐτὸν καὶ πόρρω ποιεῖν τ(ῆς) μονῆς (καὶ) τὸ ἐλευθέριον  
 ἔχειν. καὶ  
 τὸ μὲν τοῦ διοικητοῦ ζήτημα ὑπὸ τοιοῦτον διορισμὸν γενήσεται τε  
 (καὶ) προχωρήσει  
 μήτινος ὄντ(ος) ἑτέρου κωλύματ(ος). τὸ δὲ τοιοῦτον χρυσόβουλλ(ον) 15  
 καὶ τὰ ἄλλα, ἃ δεδήλωται  
 ἄνωθεν ὑπὸ τὴν ῥηθεῖσαν διάστιξιν, τὸ κύρος καὶ τὴν βεβαίωσιν  
 ἔξουσιν· ἄλ-  
 λ' οὐδὲ τὸ ἀρχαιότερον τούτων τὸ τοῦ κυρ(οῦ) Ῥωμανοῦ ἀκυρωσίαν  
 τινὰ λήψεται, ἄλ-  
 λά μενεῖ (καὶ) αὐτὸ ἀπαράθραστον. καὶ ἦν ἔσχον οἱ μοναχοὶ μέχρι τοῦ  
 νῦν ἀπὸ τε τούτου (καὶ)  
 τῶν ἄλλων ὠφέλειαν, ἔξουσιν αὐθις οὐκ ἀνευλόγω λόγῳ τοῦ κράτους ἡμῶν  
 οὕτως ἐπιβεβαιοῦντ(ος) αὐτὰ (καὶ) κατὰ τοιόνδε τρόπον καθιστῶντ(ος) 20  
 ἐνδύναμα. ὁ δὲ  
 παρὼν χρυσόβουλλ(ος) λόγος οὐκ ἐπὶ μόνοις τοῖς ἐμφανισθεῖσι  
 χρυσοβούλλ(οις) τὸν  
 ἀναγεγραμμένον διορισμὸν πεποίηκεν, ἀλλὰ (καὶ) ἐπὶ τοῖς μείνασιν  
 ἀνεμφανίστοις τὴν  
 αὐτὴν παράσχη βοήθειαν κάκεινα τὸ ἀναλλοίωτον (καὶ) ἀμετάτρεπτον  
 κομιοῦνται (καὶ)  
 οὕτως συντηρηθῆσονται τῷ λόγῳ τῆς ἐξκουσσείας καθὼς περ μέχρι  
 τοῦ νῦν ἐτηρ[οῦ]ντο  
 ὡς βεβαίου καὶ ἀσφαλοῦς τυγχάνοντ(ος) τοῦ παρόντ(ος) χρυσοβούλλου 25

σιγιλλίου γεγενημένου κατὰ τὸν ἰούνιον ἰούνιον μῆνα[τῆς (apparet initium literae τ cinnabari scriptae; post ἰούνιον manu notarii atramento obscuro scriptum sequitur ἰούνιον cinnabari scriptum; vocabula μῆνα τῆς τρίτης cinnabari scripta eadem vocabula a notario atramento obscuro praescripta obtegere videntur)

τρίτης ἰνδικτιῶνος τοῦ ἑξακισχιλιοστοῦ πεντακοσιοστοῦ ἑβδο-  
[μηκοστοῦ τρίτου

ἔτους, ἐν ᾧ (καὶ) τὸ θεοπρόβλητον ἡμῶν ὑπεση[μῆνατο κράτος +

#### LEGIMUS

Der Inhalt des Stückes läßt sich ungefähr folgendermaßen rekonstruieren: Vorgänger des Ausstellers der Urkunde Kaiser Konstantinos' X. (1059–1067), nämlich Kaiser Konstantinos IX. Monomachos (1042–1055) und dessen Vorgänger Kaiser Romanos III. (1028–1034) (vgl. Text Z. 17) hatten dem Ivironkloster auf dem Athos gestattet, daß es die Grundsteuer für gewisse Grundstückskomplexe, die ihm wahrscheinlich aus den Beständen der Verwaltung der kaiserlichen Privatgüter des Phylax<sup>1</sup> geschenkt worden waren und jedenfalls von dieser Verwaltung auch weiterhin für das Kloster betreut wurden,<sup>2</sup> in Höhe von 60 Goldstücken, zahlbar in 30 vollgewichtigen<sup>3</sup> Goldstücken und 30 Tetartera, zuzüglich etwa sonst geschuldeter Grundsteuern, direkt an die zuständige zentrale Einnahmestelle der Reiches, das γενικὸν λογοθέσιον,<sup>4</sup> einzahlen dürfe und sich nicht die

<sup>1</sup> Über diese dem εἰδικὸς λόγος angegliederte Domänenverwaltung vgl. F. Dölger, Beiträge zur Geschichte der byzantinischen Finanzverwaltung, besonders des 10. und 11. Jh., München 1927 (im folg. zitiert: Dölger, Beiträge) 36, Anm. 4.

<sup>2</sup> Es ist nichts Ungewöhnliches, daß ein Kloster in den Schutz eines kaiserlichen Amtes gestellt wird, um willkürliche Eingriffe der Steuerbeamten abzuwehren; so stellt z. B. um dieselbe Zeit der Kaiser Konstantin IX. Monomachos das Lavrakloster auf dem Athos unter den Schutz des ἐπὶ τοῦ κανυκλείου mit der ausgesprochenen Absicht, Belästigungen des Klosters zu verhüten: Chrysobullos Logos vom Juni 1052: Rouillard-Collomp, Actes de Lavra I (1937) n. 26, 39 ff.

<sup>3</sup> Zu ἰσάμενα vgl. unten S. 21, A. 1.

<sup>4</sup> Hierüber Dölger, Beiträge 19f.; 47 ff.; ders., Zur Textgestaltung der Lavraurkunden, Byz. Zeitschr. 39 (1939) 51.

üblichen Schikanen des örtlichen Steuereintnehmers, des διοικητής,<sup>1</sup> gefallen lassen müsse. Der Kaiser beendet die Auseinandersetzungen<sup>2</sup> durch die Anordnung, daß die Mönche, wenn der διοικητής zu ihnen kommt, ihm lediglich die Quittungen der Beamten des (Zentral-)Bureaus (des λογοθέσιον τοῦ γενικοῦ) vorzuzeigen brauchen und ihn dann davonschicken können; sie sind damit von jeder weiteren Auflage frei. Alles, was das Chrysobull des Kaisers Konstantinos IX. Monomachos enthält, und alles, was in diesen Betreff (διάστιξις)<sup>3</sup> nach der vorangegangenen (heute verlorenen) Detaillierung gehört, soll Geltung behalten, aber nicht nur dies, sondern auch alles, was das älteste Chrysobull (welches das Kloster besitzt), dasjenige des Kaisers Romanos (III. Argyros) (1028–1034),<sup>4</sup> enthält, soll auf der Grundlage der Immunität (ἐξκουσσειά) (Z. 24)<sup>5</sup> volle Geltung behalten, ja, auch alle Urkunden, welche das Kloster vielleicht nicht vorgelegt hat, sollen ihre Gültigkeit bewahren.

Wir haben also ein typisches Klosterprivileg vor uns, wie es die frommen Kaiser damals und zu allen Zeiten den Mönchen, ihren „geistlichen Soldaten“, welche die göttliche Hilfe vom Himmel

<sup>1</sup> Über ihn vgl. Dölger, Beiträge 70 ff. Die byzantinischen Steuereintnehmer in der Provinz erlaubten sich bei Ausübung ihres Geschäftes die größten Übergriffe durch übermäßige Inanspruchnahme von Quartier und Verpflegung, besonders aber durch Einhebung weit überhöhter Sporteln für ihre Tätigkeit, so daß sie eine wahre Landplage für die bedrückten Untertanen des Reiches wurden; die von ihnen geforderten Rechnisse und Sporteln übertrafen nicht selten den Steuerbetrag; vgl. F. Dölger, Zum Gebührenwesen der Byzantiner, jetzt in: F. Dölger, Byzanz und die europäische Staatenwelt, Ettal 1953, S. 232 ff.

<sup>2</sup> διαλύει. Der technische Ausdruck für die Streitbeendigung in Privaturkunden ist διάλυσις; vgl. Byz. Zeitschr. 28 (1928) 361 ff. und A. Steinwenter, Das byzantinische Dialysisformular, in Studi in mem. di A. Albertoni I (1932) 73–94 (vgl. Byz. Zeitschr. 33 [1933] 417), endlich Dölger, Schatzk. Nr. 107 und 113. Die kaiserliche Entscheidung auf eine Eingabe heißt sonst λύσις, vgl. Byz. Zeitschr. 28 (1928) 361 ff.

<sup>3</sup> Διάστιξις bezeichnet sonst die Detaillierung; vgl. Dölger, Schatzk. Nr. 57, 27.

<sup>4</sup> Dieser muß wohl gemeint sein, denn Iviron ist als Großkloster erst um 1015 entstanden; vgl. meine Bem. in Schatzk. zu Nr. 103 (allg. Bem.).

<sup>5</sup> Zur ἐξκουσσειά vgl. z. B. Dölger, Beiträge S. 63 und Anm. 6; F. Dölger, Die Frage des Grundeigentums in Byzanz, jetzt in: Byzanz u. d. europ. Staatensystem, Ettal 1952, S. 220; auch Byz. Zeitschr. 39 (1939) 60 ff.

herabzwingen, mit freigebiger Hand zu verleihen pflegten. Ein Beispiel auch dafür, wie sich die Privilegierung solcher Art über die nächste Etappe der Entwicklung, nämlich das Verbot an die Beamten des Staates, den Boden des privilegierten Klosters überhaupt zu betreten, allmählich zur territorialen Selbständigkeit mit eigener Gerichtsbarkeit entwickelt.<sup>1</sup> Ein Beispiel weiterhin dafür, daß die rücksichtslos auf ihren Vorteil bedachten Steuerbeamten der älteren Privilegien, welche ihnen vorgewiesen wurden, nicht achteten und nur vor einer Verordnung des gerade regierenden Kaisers Respekt bezugeten.

Besondere Bedeutung kommt jedoch unserem Texte deshalb zu, weil er uns einen Beleg für die relativ selten vorkommende Münzbezeichnung τεταρτηρόν (Zeile 3) bietet, also einen Beitrag zu einer in den letzten Jahren eifrig diskutierten Frage ergibt. In Z. 2-4 unseres Chrysobulls hören wir, daß das Kloster Iviron seine Grundsteuer für einen bestimmten Komplex in Höhe von 60 Goldstücken, in verschiedenen Geldsorten, nämlich zur Hälfte in vollgewichtigen (ιστάμενα) und zur anderen Hälfte in Tetartera-Goldstücken, leisten kann. Das Tetartera wird als Münzsorte an 4 Stellen des Präfektenbuches der Stadt Konstantinopel (Ἐπαρχ. Βιβλίον IX, 5; X, 4; XI, 9 und XIII, 2) neben der Münzsorte δύο τετάρτων genannt und es wird dort angeordnet, daß diese Geldstücke von den Leinwandhändlern, den Salbenhändlern, den Wachsziehern und den Lebensmittelkrämern nicht zurückgewiesen werden dürfen, wenn sie den echten Münzstempel des Kaisers tragen. Unabhängig davon berichten die Chronisten Skylitzes (bei Kedrenos II, 369, 10 Bonn.) und Zonaras (XVI, 24: III, 507, 1 Bonn.), Schriftsteller der 2. Hälfte des 11. bzw. 1. Hälfte des 12. Jh., der Kaiser Nikephoros Phokas (963 bis 969) habe das Tetartera „erfunden“ und damit seinen Zeitgenossen großen Schaden zugefügt; er habe das Goldstück ge-

<sup>1</sup> Ein inhaltlich ähnliches Privileg aus dem gleichen Zeitraum ist das mehrfach genannte Chrysobull Michaels VI. für das Lavrakloster (ed. Rouillard-Collomp Nr. 30) vom April 1074. Auch dort wird dem διοικητής des Themas Boleros, Strymon und Thessalonike untersagt, vom Kloster Lavra das προσόδιον (Z. 17) einzuheben; es wird vom Kloster direkt an die Zentralverwaltung gezahlt.

mindert (Skyl.-Kedren 369, 10), indem er es verstümmelt habe (κολοβώσας); es habe dann ein „doppeltes Goldstück“ gegeben (Skyl. 369, 10); das schwerere habe man bei Einnahmen des Staates gefordert, das leichtere bei Zahlungen des Staates ausgegeben. Der Kaiser habe verordnet, daß seine Münze (gemeint ist wohl vorzugsweise eben das von ihm „erfundene“ Tetarteron) denjenigen aller früheren Kaiser vorgezogen werde (Skyl. und Zon.), während früher jedes Goldstück mit dem vorgeschriebenen Gewicht gleichmäßige Geltung besessen habe. Man hat aus diesen Nachrichten, welche sich mit den Bestimmungen des Präfektenbuches decken, bezüglich dieses letzteren den m. E. richtigen Schluß gezogen, daß es zwar im wesentlichen unter dem Kaiser Leon VI. (886–911) entstanden, dann aber unter den Regierungen des Nikephoros Phokas (963–969) und des Johannes Tzimiskes (969–976), dem man das in diesem Buche ebenfalls neben dem Tetarteron erwähnte δύο τετάρτων zuschrieb, ergänzt und erweitert worden ist. An diese Belege für das Wort schließen sich zeitlich zwei Stellen aus dem Typikon des Michael Attaleiates für seine Stiftung in Rhaidestos v. Jahre 1077 an; es heißt dort,<sup>1</sup> daß die Mönche eine (jährliche) Reichung von 6 Nomismata, τὰ μὲν ἡμίση τραχέα, τὰ δὲ ἡμίση τέταρτα, zu erhalten hätten bzw. daß für das Wachs in der Kirche der Stiftung für das ganze Jahr νομίσματα β' τέταρτα aufzuwenden sind; es ist klar, daß an diesen Stellen statt τέταρτα zu lesen ist: τεταρτηρά.<sup>2</sup>

Man hatte auf Grund des – sehr spärlichen – Quellenbestandes angenommen, daß es sich beim Tetarteron in der Tat um ein im Gewicht gemindertes Goldstück handeln muß, und hatte in die Nachricht der Chronisten nur deshalb Zweifel gesetzt, weil die bis dahin bekannten Goldmünzen des Kaisers Nikephoros Phokas und Johannes Tzimiskes sämtlich – in den Grenzen, welche der Beurteilung des Gewichtes der Münzen auch früherer Kaiser angesichts der vielfachen starken Normalabnutzung oder auch

<sup>1</sup> F. Miklosich-J. Müller, Acta et diplomata graeca medii aevi V (1887) 315, 33 und 316, 19.

<sup>2</sup> Der Text stammt von K. Sathas; angesichts des Umstandes, daß die Bezeichnung τεταρτηρά zu seiner Zeit noch kaum bekannt war und angesichts der Schreibung des Wortes in unserem Text: τεταρ<sup>τ</sup>ρ' wird man Sathas' Lesung wohl entschuldigen können.

der betrügerischen Beschneidung gesetzt sind – das Normalgewicht des Solidus ihrer Zeit aufwiesen. Dieser Zweifel wurde beseitigt, als i. J. 1936 F. Dworschak<sup>1</sup> auf zwei wohlerhaltene Wiener Solidi des Kaisers Nikephoros Phokas hinwies, von welchen der eine um 0,32 gr leichter war als der andere, beinahe vollgewichtige (das reguläre Gewicht des Solidus beträgt 4,45 g, im 10. Jh. ist etwa 4,36 g das Durchschnittsgewicht). Die Differenz betrug also etwa  $\frac{1}{4}$  Skripel (das Skripel ist mit 0,136 g ein Viertel des normalen Solidusgewichtes). Da Dworschak dazu noch ein von L. Schindler festgestelltes und gedeutetes Münzgewicht (Exagion) von der Schwere 3,95 g (= 4,5 – 2 mal 0,284 [= 0,568] = 4,932) und mit der Aufschrift δύο τετάρτων, ferner noch einen Nachguß eines anderen Münzgewichtes mit der Aufschrift τεταρτηρόν feststellen konnte, mochte füglich niemand mehr daran zweifeln, daß die Nachricht der Chronisten über eine Gewichtsverschlechterung des Goldsolidus um  $\frac{1}{4}$  bzw. um  $\frac{2}{4}$  Skripel durch die beiden Kaiser Nikephoros Phokas und Johannes Tzimiskes wirklich erfolgt war, um so weniger, als dann noch R. S. Lopez<sup>2</sup> zwei weitere bestätigende Münzexemplare beibringen konnte. Man glaubte damit des Rätsels Lösung gefunden und „einem der unsichersten Gespenster, die in der Nacht der byzantinischen Münzgeschichte ihr Unwesen treiben“, wie sich W. Kubitschek einmal ausdrückte, den Garaus gemacht zu haben. Eine Frage blieb: liefen nun im byzantinischen Reiche wirklich zwei verschiedene Goldmünzen gleichen Nennwertes, aber verschiedenen Gewichtes nebeneinander her? Dieser höchst auffällige Zustand ist indessen durch den Münzbefund tatsächlich bestätigt worden. Nach Johannes Tzimiskes, dem angeblichen Schöpfer des nochmals um ein weiteres Viertel-Skripel im Gewicht verminderten Tetarteron, bemerken wir in der Tat das Nebeneinandergehen zweier verschiedener Typen des byzan-

---

<sup>1</sup> F. Dworschak, Studien zum byzantinischen Münzwesen, Numism. Zeitschr., N. F. 29 (1936) 77–81; vgl. Byz. Zeitschr. 37 (1937) 269. – Daß man bis dahin nur vollgewichtige Stücke gefunden hatte, findet seine einleuchtende Erklärung darin, daß stets nur die besten Stücke gehortet wurden.

<sup>2</sup> R. S. Lopez, La crise du besant au X<sup>e</sup> siècle et la date du Livre du Préfet, Παγκάρπεια, Mélanges H. Grégoire II = Annuaire de l'Institut de Philol. et d'Histoire Orientales et Slaves 10 (1953) 406 ff.

tinischen Goldstücks: eines theoretisch „vollgewichtigen“, durchschnittlich 4,4 g schweren und eines untergewichtigen, dem Tarteron (bzw. δύο τετάρτων) entsprechenden Typs von durchschnittlich etwa 4,05 g Gewicht; beide Typen laufen bis zu Romanos IV. (1068–1071) nebeneinander her, nur daß schon unter Basileios II., deutlicher unter dessen Nachfolger Konstantinos VIII. (1025–1028), die leichtere Sorte auch äußerlich dadurch kenntlich gemacht wurde, daß das Goldstück mit dem regulären Gewicht die Form der Schüsselmünze (Skyphaton) annahm, während die leichtere Münze den kleineren Durchmesser und dafür den dickeren Flan bewahrte.<sup>1</sup> Dabei haben die nächsten Nachfolger des Johannes Tzimiskes nur das Gewicht des schlechteren Solidus vermindert, an dessen Goldgehalt jedoch nichts geändert. Diesen verhängnisvollen Schritt tat mit inflationsartiger Wirkung erst der Kaiser Konstantin IX. Monomachos (1042–1055).<sup>2</sup> Wie die Wägungen von Ph. Grierson an einer hinreichenden Anzahl von Stücken erwiesen haben, setzte Konstantin IX. den Goldgehalt des Nomismas, der noch unter Basileios 22 Karat (statt der normalen 24) betragen hatte, erstmalig in unheilvollem Leichtsinne auf 18 Karat (also ebenfalls um ein „Viertel“) herab; es gab unter ihm demnach 3 Sorten von Nomismata und zwei Sorten von Tartera. Die nächsten Nachfolger Konstantins IX. blieben bei dieser Stufe der Entwertung stehen. Erst Michael VII. Parapinakes (1071–1078) ließ den Goldgehalt des Nomismas auf 16, 14, 12, ja 10 Karat absinken, und dessen Nachfolger Nikephoros III. Botaneiates prägte Goldstücke mit 8 Karat Goldgehalt, also solche, welche praktisch überhaupt kaum mehr Gold enthielten.<sup>3</sup> Dessen Nachfolger Alexios I. Komnenos hat dann eine Münzreform durchgeführt, deren Einzel-

<sup>1</sup> R. S. Lopez a. a. O. 408.

<sup>2</sup> Ph. Grierson, The debasement of the bezant in the eleventh century, Byz. Zeitschr. 47 (1954) 379–394.

<sup>3</sup> Es ist die Zeit, in welcher man bei Zahlungen die Sorten in den Vertrag einzusetzen pflegte, in welchen die betr. Summe zu zahlen war. Wir lesen da in den Urkunden von *ῥωμανάτα* (*νομισματα*) (sicherlich Münzen Kaiser Romanos' III., nicht des IV.), *μιχαηλάτα* (sicherlich Münzen Michaels IV., nicht des VII.), *τρικέφαλα* (mit drei Köpfen, wie unter Kaiserin Eudokia [1067] und Romanos IV. [1067–1071]: W. Wroth, Catal. of the Imp. Coins II [1908] Taf. LXI, 10–12), *σταυράτα* (Goldstücke mit Kreuzen auf dem

heiten noch nicht genügend untersucht sind; das Tetarteron scheint bei dieser letzteren keine Wiederaufnahme erfahren zu haben; die Bezeichnung ist wohl schon damals, etwa während des I. Kreuzzuges, auf Kupfermünzen abgeglichen, welche vielleicht in der Größe und äußeren Form den alten Tetartera ähnelten.<sup>1</sup>

Man ist auch den Motiven nachgegangen, welche den Kaiser Nikephoros II. Phokas veranlaßt haben mögen, eine Minderung des Gewichtes des Solidus und den Zwangskurs der leichteren Goldmünze einzuführen. Sowohl Lopez<sup>2</sup> wie Grierson<sup>3</sup> lehnen die von den byzantinischen Chronisten angegebenen Motive: Bestrebungen, die Staatskasse zu füllen, ab.<sup>4</sup> Grierson aber modifiziert die Auslegung von Lopez durch die ansprechende Hypothese, der Kaiser Nikephoros Phokas habe für die neueroberten Gebiete in Syrien, in welchen der fatimidische Dinar in Massen zirkulierte, eine im Werte diesem ungefähr gleiche Goldmünze (Gewicht des fatimidischen Dinar wie des Tetarteron etwa

Verso, deren es im 11. Jh. mehrere Sorten gibt), *ἡλιοσεληνάτα* und *τραχέα*, d. h. vermutlich solche, welche noch eine scharfe Prägung aufwiesen und nicht abgegriffen waren; vgl. m. Bem. Byz. Zeitschr. 39 (1939) 65.

<sup>1</sup> Grierson a. a. O. 386, Anm. 1. Tetartera sind von der Regierungszeit des Kaisers Nikephoros III. Botaneiates an äußerst selten.

<sup>2</sup> Er erwägt (S. 412 ff.) zunächst Gründe handelspolitischer Art: den wachsenden Goldmangel im byzantinischen Reiche infolge der erhöhten Handels-tätigkeit der italienischen Stadtrepubliken, welche die Goldeinfuhr nach Byzanz negativ beeinflusste; die Möglichkeit, mit einer Abwertung des Solidus der sehr wirksamen Abwertung des Dinar in den islamischen Ländern zu begegnen und dem byzantinischen Kaufmann den Einkauf der Rohseide dort zu erleichtern. Doch drängt L. diese Gedankengänge schließlich zurück und ist geneigt, die Abwertung der byzantinischen Goldmünze durch Nikephoros Phokas und Johannes Tzimiskes, wie schon Dworschak und andere vor ihm getan hatten, auf das Konto der ungeheuren Kosten der kleinasiatischen Kriegszüge zu setzen, für deren systematische Abwälzung auf spätere Generationen die damalige Zeit noch kein finanzpolitisches Mittel kannte.

<sup>3</sup> Ph. Grierson, *Nomisma têtartèron et dinar: un plaidoyer pour Nicéphore Phocas*, *Revue Belge de Numismatique* 100 (1954) 75–84, hier 80.

<sup>4</sup> Letzterer hält die von den Chronisten gegebene Begründung für eine Übertragung der von ihnen unter Kaiser Alexios I. wohl miterlebten Transaktionen (vgl. die in meinen Regesten Nr. 1145–1147 registrierten Steueraktionen vom Jahre 1109) auf die früheren Kaiser. Weshalb sollten wir aber Nikephoros Phokas solche Motive nicht zutrauen?

4,05 bis 4,15 g) schaffen wollen, um den dortigen Handelsverkehr in Schwung zu halten.<sup>1</sup> Könnte man sich nicht denken, daß alle diese Motive zusammen bei der Gewichtsherabsetzung maßgebend gewesen sein könnten?

Wie dem nun aber auch sei, die wenigen, nun durch das Chrysobull vom Jahre 1065 vermehrten Stellen, an welchen das Tetarteron als eine, wenn auch gegenüber dem Normalgewichte verschlechterte Goldmünze erscheint, gehören dem 10. und 11. Jh. an. Schon während der I. Hälfte des 12. Jh. treffen wir auf Stellen, an welchen die Bezeichnung Tetarteron auf eine Kupfermünze übergegangen ist,<sup>2</sup> welche nach Scheffeln gemessen wird und einen mindestens zwanzigfach geringeren Wert repräsentiert als das Tetarteron des 11. Jh.<sup>3</sup>

Tritt die Bezeichnung der Münze *τεταρτηρόν* zwar nach dem 12. Jh. auch nicht weniger selten auf als vorher, so läßt sich diese ungeheure Abwertung (oder wohl richtiger Namensübertragung) doch hinreichend beweisen. Am ergiebigsten (und wohl auch am deutlichsten) ist hierfür das Typikon des Pantokrator Klosters in Konstantinopel vom Jahre 1136 (Kaiserreg. 1311),<sup>4</sup> wo uns das

<sup>1</sup> Vgl. Grierson, *Nomisma* 81 ff.

<sup>2</sup> A. Frolov, *Les noms des monnaies dans le Typicon du Pantocrator, Byzantinoslavica* 10 (1949) 251.

<sup>3</sup> Dieser Vorgang ist im Münzwesen gar nicht selten. Man denke nur an Bezeichnungen wie Pfund-libra-lire oder solidus-soldo-sou oder an den in der Türkenzeit in Griechenland in hoher Geltung stehenden Maria-Theresia-Taler (*τάληρο*), nach welchem in neuester Zeit noch das nahezu wertlose 5-Drachmen-Stück aus Aluminium und sogar der noch wertlosere Geldschein bezeichnet wurde, der es nach vielen Inflationen ersetzte.

<sup>4</sup> Ich benutze den Text, welchen A. Dmitrievskij, *Opisanie liturgi-českich rukopisej, T. I: Typika* (Kiev 1893) 656–702 herausgegeben hat. Dort wird S. 661, 18 angeordnet, daß die Armen des Spitals am Feste der Verklärung des Herrn an der Pforte des Klosters 24 Modioi Brot *καὶ νομισίων ἢ τεταρτηρῶν νομισμάτων χρυσίων δύο τῶν κατὰ τὴν ἡμέραν προτιμωμένων* erhalten, also *νομιά* (Kupfermünzen) oder *τεταρτηρά* (ebenfalls Kupfermünzen) im Gesamtwert von 2 Goldsolidi der zur betr. Zeit bevorzugten Gattung (letzteres ist eine beliebte Bestimmung für die jeweils vereinbarte Art des Goldstücks; vgl. oben Anm. 3 S. 13); ähnlich lautet die Bestimmung für Mariae Verkündigung S. 661, 30: die Armen sollen 8 modioi Brot und die einer Gesamtsumme von 1 Goldnomisma (*χρυσοῦ νομισματος ἑνός*) entsprechende Menge *νομιά* oder (*ἢ*) *τεταρτηρά* erhalten. Noch deutlicher S. 662, 5: die Verteilung beträgt hier am Gründonnerstag: 24 Modioi

Wort nicht weniger als sechsmal begegnet. Und nur wenn wir annehmen, daß das Tatarteron zu dieser Zeit einen äußerst geringen Wert hatte, können wir auch die Verse des Theodoros Prodromos verstehen:

εἰ δέ τις δώσῃ ψυχικὸν (Almosen) ἀπὸ τῶν φιλοχρίστων, κἀνεὶς οὐ βλέπει ταρτερόν (Variante: τὸ κουκκίν)<sup>1</sup> ἀπὸ τοὺς καλογέρους . . .

oder jene, in welchen sich Prodromos über seine jammervolle Lage als γραμματικός beklagt:

καὶ τεῶς γυρεύων ἠὲρῃκα καὶ ταρτερόν (Variante: τορνεσιάνιν: ebenfalls eine [aus dem Westen stammende] Kupfermünze) ὀκάπου.<sup>2</sup> Hier begegnet uns auch die Form τάρτερον (*tartarum*), mit welcher die Geschichtsschreiber des I. Kreuzzuges (Fulcher, Albert von Aachen, Ordericus Vitalis) diese von den Kreuzfahrern im Handel mit den Byzantinern gebrauchte Münze benennen.<sup>3</sup> Ich

Brot und νομμία oder τεταρτηρά, welche 2 Goldnomismata entsprechen (ὁμοίων χρυσ. νόμ.); ebenso S. 662, 10. S. 686, 4: hier wird bestimmt, daß an den Tagen des Todesgedächtnisses der kaiserlichen Familie den 50 Kranken des Spitals außer Brot und Gemüse die hinreichende Menge Öl und für die Würze der beiden Gänge, an jedem der Gedächtnistage (zusammen) für Wein und weiteres Zubehör vom Aufseher ἀνὰ τραχὺ νόμισμα zugewendet werden darf oder es soll das jedem einzelnen der 50 (anteilig) Zustehende durch Zuteilung von τεταρτηρὰ ἢ νομμία in der (Gesamthöhe) eines Goldnomismas ausgeglichen werden (ἰκανωθήσεται). S. 692, 29: An Christi Himmelfahrt sollen die 50 Kranken (zusammen) 1 τραχὺ νόμισμα, die Ärzte und die dienstbaren Geister des Fremdenheims (zusammen) 50 νομίσματα τραχέα und 920 Tatartera erhalten; S. 692, 3 wird bestimmt, daß dieselben bei anderem Anlaß 309 τεταρτηρὰ νομίσματα bekommen sollen. – Aus den Zahlen der beiden letzten Zitate, welche in der Größenordnung über die nahe unserer Stelle 686, 4 (nämlich 685, 27) angesetzten 40 und 250 Pholleis (ebenfalls Kupfermünzen) weit hinausgehen, ersieht man, daß es sich beim Tatarteron des 12. Jh. um eine sehr geringwertige Münze handeln muß. – Vgl. V. Laurent, Bulletin de numismatique byzantine, Revue d'Ét. Byz. 9 (1951) 204, der annimmt, daß τεταρτηρόν ein Gattungsbegriff für „Geld“ und in gleicher Weise für Gold-, Silber- und Kupfergeld anwendbar ist (vgl. das τεταρτηρόν νόμισμα in den Stellen 661, 18 und 692, 36).

<sup>1</sup> D. C. Hesseling und H. Pernot, Poèmes Prodromiques, Amsterdam 1910, Gedicht III, 129.

<sup>2</sup> Ebenda, Ged. IV 83.

<sup>3</sup> Vgl. Ducange, Glossarium mediae et inf. latinitatis VIII, 35; Dorschak a. a. O. 81. Vgl. auch Niketas Choniates I 5: 89, 2 Bonn., wo Ch. von den nach Kleinasien übersetzten Kreuzfahrern und von Kaiser Manuel

möchte dazu eine Stelle aus einer erst jüngst bekanntgewordene Urkunde heranziehen, aus welcher uns ebenfalls der Charakter des Tetarteron als Kupferkleingeld um die Mitte des 12. Jh. erhellt. In dieser Urkunde vom September 1147<sup>1</sup> wird folgender Vorgang geschildert: der Prior der Kirche St. Georg in Rhaidestos (Hafenstadt an der Propontis) erscheint vor den von der Kommune Venedig an den Kaiser Manuel entbotenen venezianischen Gesandten Domenico Mauroceno und Andrea Geno mit der Klage, daß das ihm von der Kommune verliehene Privileg, von den in Rhaidestos ansässigen oder dort durchkommenden Venezianern die Abgabe für Messen und Wägen zu erhalten, nicht gewahrt werde. Die Gesandten bestimmen, daß der Prior die offiziellen Normalmaße behalten und jeder Venezianer für Messung und Wägung mit dem Miliarium (Gefäß bestimmten Rauminhalts), mit rufus und mit der Waage 2, jeder Grieche aber 4 *stamines* an ihn bezahlen solle. In besonderen Notfällen kann ein Venezianer mit einem mittleren Maß, welches er zu Hause hat, Waren bis zu 50 Pfund abwägen und verkaufen. Für Wägungen über 50 Pfund aber soll er die Waage von der Kirche nehmen und dem Prior für jede Messung 1 *tartarum* bezahlen. Es ist offensichtlich, daß es sich hier um kleine Münzen (*stamines* und *tartara*) handelt.

Zwar ist man allgemein der Meinung, daß durch die Entdeckungen Dworschaks die Frage der Semasiologie von Tetarteron geklärt ist. Es sind jedoch dagegen von sachverständiger Seite nicht unberechtigte Bedenken erhoben worden, mit denen wir uns noch kurz auseinandersetzen wollen. A. Christophilopulos<sup>2</sup> hat neben anderen, weniger gewichtigen oder inzwischen

---

(1148) spricht: es sei unbestrittenerweise die Absicht des Kaisers Manuel gewesen, unreines Silber als Münze (*νόμισμα*) zu schlagen, damit seine Untertanen die Kreuzfahrer damit bezahlten, wenn diese einen Gegenstand zu Geld machen möchten; vgl. Lopez a. a. O. 409.

<sup>1</sup> A. Lombardo und R. Marozzo della Rocca, Nuovi documenti del commercio veneto dei sec. XI–XIII, Venezia 1953, Nr. 8: S. 10, 17. In den übrigen Urkunden des Zeitraums: nr. 5 v. J. 1143; nr. 7 v. J. 1147; nr. 10 v. J. 1150; nr. 21 v. J. 1168; nr. 24 v. J. 1169 usw. werden die byzantinischen Goldstücke regelmäßig als *βιζανκι ίπερπερι veteres* oder als *ίπερπερι auri boni veteres pesantes* oder ähnlich bezeichnet.

<sup>2</sup> A. Christophilopulos, Ζητήματα τινα εκ του 'Επαρχικού Βιβλίου, 'Ελληνικά 11 (1939) 125–136; hier 129.

erledigten Einwänden die folgenden erhoben: 1. Es gab auch vor Nikephoros Phokas, besonders auch bei früheren Kaisern Goldmünzen, welche, wie die Münzwerke von Wroth und Tolstoj ausweisen, Untergewicht zeigen, weil sie durch Abnützung oder betrügerisches Beschneiden in ihrem Gewicht gemindert sind. In der Tat kennen wir durch die Arbeit von F. Stefan, *Der Münzfund von Maglern-Thörl* (vergraben um 570/71 bis 584/85) und die Frage der reduzierten Solidi, *Numism. Zeitschr.*, N. F. 30 (1937) 43–63 (mit Taff.)<sup>1</sup> ganze Gruppen untergewichtiger Solidi aus der Zeit von Justinian I. und dessen Nachfolgern, welche in der Größenordnung ihres Untergewichts (die betr. Goldstücke wiegen zwischen 3,99 und 4,05 g) unseren Tetrartera nicht unähnlich sind. F. Stefan hat festgestellt, daß diese Solidi in zwei verschiedenen Typen in West und Ost, nämlich teils als Nachahmungen der Exarchatsprägungen von Ravenna und Rom in der zweiten Hälfte des 6. Jh. in Gallien und Italien im Gebrauch waren, und zwar größtenteils mit einem zwischen 3,718 und 4,17 g schwankenden Gewicht, im Abschnitt durch die Bezeichnung „X+X“ = 21 Siliquae bzw. „XX“ = 20 Siliquae als untergewichtig kenntlich gemacht,<sup>2</sup> teils aber auch in der Zeit von Justinian I. (527–565) bis Konstantin IV. (668–685) im Osten, und zwar im Raume Südrußland–Balkan, hier dem Typus der in Konstantinopel geprägten Solidi entsprechend und grundsätzlich ebenfalls durch die geschilderte Bezeichnung im Abschnitt als untergewichtig kenntlich gemacht, umliefen; Stefan spricht die recht ansprechende Vermutung aus, daß es sich bei den letzten um Goldstücke handelt, welche jenen ungeheuren Goldsummen beigegeben wurden, welche die Kaiser als Jahrestribute an die Avaren zu zahlen hatten. Aber diese ersten Abwertungen der Goldmünze

---

<sup>1</sup> Mein Kollege, Herr J. Werner, hat mich freundlicherweise auf diese wichtige Arbeit aufmerksam gemacht und mir seinen Sonderdruck zur Verfügung gestellt, wofür ihm auch hier bestens gedankt sei.

<sup>2</sup> Über diese Münzen handelt auch ausführlich P. Goubert, *L'aventure de Gondevald et les monnaies franques de l'empereur Maurice*, *Échos d'Orient* 39 (1940) 414–443; die von G. zitierte Vermutung von Deloche (1882), daß das starke Auftreten dieser Münze und ihrer gallischen Nachprägungen in diesem Zeitraum mit der Entsendung des Thronanwärters Gundobald von Konstantinopel nach Gallien durch Kaiser Maurikios im Jahre 582 zusammenhängt, äußert auch Stefan (S. 53).

durch Gewichtsverlust waren doch zeitlich und augenscheinlich auch örtlich begrenzt und sind durch die volle Wiederaufnahme des Vollgewichts oder doch des Passiergewichts zu Ende des 7. Jh. wieder abgelöst worden. Auch berücksichtigt Christophulos nicht, daß es sich bei den von Dworschak und Lopez nachgewiesenen Stücken um unbeschnittene und wohlerhaltene Exemplare handelt, und also diese untergewichtigen Solidi der Kaiser Nikephoros Phokas und Johannes Tzimiskes im Zusammenhang mit den Nachrichten aus den Chronisten einer- und dem Eparchenbuch andererseits unter solchen Umständen kaum anders gedeutet werden können denn eben als jene Tetartera und Dyo Tetarton, von denen die schriftlichen Quellen berichten.

Stärker ist der zweite Einwand von Chr., das scripulum, auf welches Dworschak und die Folgenden das „Viertel“ (τέταρτον) beziehen, welches als Etymon in der Bezeichnung τεταρτ-ηρόν steckt, sei als Grundlage des Solidusgewichts längst nicht mehr im Gebrauch gewesen und die Beziehung darauf deshalb unwahrscheinlich.<sup>1</sup> So wird es nötig, sich kurz mit dem Etymon von τεταρτηρόν zu beschäftigen. Die Endung -ηρός (-όν) ist nun leider außerordentlich vieldeutig, sie bezeichnet von alters her die Hältigkeit (z. B. λυπηρός, τυχηρός, ὀχληρός), sodann auch eine Zweckbestimmung ([βούς] καματηρός = Arbeitsrind), ferner eine Steuer, bei welcher vermutlich durch die Endung -ηρόν der als Steuer abgegebene Teil der versteuerten Materie bezeichnet wird: χαρτηρόν: wohl eine Papierabgabe; ζυτηρόν: eine Brausteuer; ἰχθυηρόν: eine Abgabe von Fischen.<sup>2</sup> Unter solchen Umständen wird man nicht in Abrede stellen können, daß der Zwangskurs des Tetarteron etwa vom Gesetzgeber mit der Begründung angeordnet worden sein könnte, daß zugunsten des Staatssäckels und der Kriegführung in Syrien ein Goldstück ausgebracht werden müsse, dessen Gewichtsunterschied zum vollgewichtigen Nomisma den geringfügigen Teil von einem Viertel eines Skripels, des an sich schon denkbar kleinsten Gewichts, betrage, und daß dieses Goldstück dann von dieser Ausdrucksweise – den Steuerbezeich-

<sup>1</sup> Mit diesem Bedenken schließt sich V. Laurent, Rev. d. Ét. Byz. 9 (1951) 204 den Zweifeln von Chr. an.

<sup>2</sup> Nachweise bei L. R. Palmer, A Grammar of the postptolemaic papyri, I, Oxford 1945, S. 41.

nungen auf -ηρόν entsprechend – die Bezeichnung τεταρτ-ηρόν erhalten hätte.<sup>1</sup> Auch, daß der Skripel als Grundgewicht des Solidus zur Zeit des Nikephoros Phokas vergessen gewesen sei, ist eine unbeweisbare Annahme von Chr.<sup>2</sup> In den Münzstätten zum mindesten mußte man davon noch wissen, und es gab auch Kaiser, welche sich um diese Dinge kümmerten.<sup>3</sup> Man wird also zum mindesten die Möglichkeit einer derartigen Ableitung der Bezeichnung τεταρτηρόν (νόμισμα) nicht als völlig ausgeschlossen bezeichnen können.

Einen weiteren Einwand, den Christophilopulos zugunsten der Theorie beibringt, das Tatarteron sei eine von Nikephoros I (802–810) eingeführte Scheidemünze mit dem Nennwert  $\frac{1}{4}$  Solidus mit weit geringerem Metallwert, hoffen wir in unserem Exkurs: Tzetzes und das Tatarteron (S. 23 ff.) entkräften zu können.

Doch kehren wir endlich zurück zu unserer Stelle im Chrysobullos Logos des Kaisers Konstantinos X. vom Jahre 1065. Es wird, wie wir kurz wiederholen, den Mönchen des Athosklosters Iviron gestattet, einen Betrag von 60 Nomismata, welchen sie jährlich von der kaiserlichen Verwaltung des Phylax (als „Sollemnion“) zu erhalten haben, so, wie sie diese Summe erhalten, nämlich halb in ιστάμενα (νομίσματα), halb in τεταρτηρά (νομίσματα) auf Konto ihrer Steuerschuld und anderer Verpflichtungen gegen den Fiskus direkt und unter Umgehung des Dioiketes an das λογοθέσιον τοῦ γενικοῦ einzuzahlen. Wir haben ιστάμενα (νομίσματα) bereits als „vollgewichtige“ Stücke interpretiert und haben dieser Interpretation noch einige erläuternde Worte hinzuzu-

<sup>1</sup> Welch komplizierte Tatbestände die Byzantiner in kühnen Wortprägungen zusammenzufassen verstanden, zeigt unter anderem der Übernahme des in dieser Abhandlung des öfteren genannten Michael VII. Parapinakes. Dieser Spotname bedeutet, daß man zu seiner Zeit und auf Grund seiner Finanzpolitik für den Betrag, den früher ein Medimnos Weizen gekostet hatte, pro Medimnos „ein Pinakion (=  $\frac{1}{4}$  Medimnos) Weizen weniger“ (παρά πινάκιον) erhielt. Vgl. meine Bem. Deutsche Literaturztg. 78 (1953) 598.

<sup>2</sup> Das unten S. 23 ff. besprochene Scholion zu Tzetzes' Brief 94: τέσσαρα γὰρ ὄντα τοῦ ισταμένου τὰ τεταρτηρά scheint mir ein Beleg dafür zu sein, daß Tzetzes (XII. Jh.) von dieser Verteilung des Solidusgewichtes wußte.

<sup>3</sup> Ph. Grierson, Debasement 385 macht auf die einschlägigen Kenntnisse Michaels VII. aufmerksam.

fügen; es handelt sich, nach dem Gegensatz zu den τεταρτηρά (νομίσματα), deren Begriff wir nun eingehend ermittelt haben, um jene einigermaßen dem Sollgewicht des Solidus entsprechenden Skyphaten, jene „wägbaren“ Stücke,<sup>1</sup> deren Gewicht dem jeweiligen Passiergewicht des Nomismas entspricht.

Die Bestimmung unseres Chrysobulls, daß eine Zahlung zur Hälfte in einwandfreien vollgewichtigen, zur Hälfte in untergewichtigen Zwangskursmünzen geleistet werden kann, zeigt

<sup>1</sup> (ι)στάμενα (νομίσματα) sind „wägbare“ Stücke, d. h. solche, die, wenn man sie nach einer schon seit alten Zeiten geübten Gewohnheit zur Abwehr von Verlusten, welche durch Abnutzung oder Beschneidung der Goldstücke entstehen konnten, bei größeren Zahlungen auf die Waage legte, das dem geschuldeten Betrag entsprechende Normalgewicht zeigten. Vgl. G. Stadtmüller, Zur gereimten Version des Gedichtes vom Esel, Wolf und Fuchs, 'Ελληνικά 7 (1934) 105–107; er weist auf zwei Stellen in den Urkunden des Athosklosters Panteleimon (Akty Russk. na Sv. Afone Monastyrja Panteleimona [Kiev 1873]) hin, wo der Ausdruck ebenfalls begegnet; es heißt an der ersten Stelle (Urk. v. J. 1030: S. 2) νομίσματα εικοσι δύο στάμενα δλότραχα και ήλιοσεληνάτα, an der zweiten Stelle (Urkunde v. J. 1034: S. 10) ist von εικοσι νομίσματα στάμενα δλότραχα καλὰ τῆς χαραγῆς die Rede. Es handelt sich also in diesen beiden, unserem Chrysobullos Logos zeitlich nahestehenden Urkunden um Goldstücke, welche das gesetzliche Gewicht aufweisen müssen. Dazu gehört eine weitere schon von Stadtmüller herangezogene Stelle aus einer Urkunde v. J. 1052, also zeitlich ebenfalls nahe an der unsrigen: F. Trinchera, Syllabus graec. membranarum, Neapel 1865, S. 51: χρυσίον διὰ χαραγματος νόμισμα ἐν σκυφάτον (d. h. in Schüsselform, siehe oben S. 13) καλὸν ἰστάμενον. Es ist folglich nicht zutreffend, wenn St. u. a. das Attribut (ι)στάμενον zu νόμισμα der Urkunde des Panteleimonklosters als „nicht näher bestimmbar“ bezeichnet und den Ausdruck (S. 106, Anm. 3) von ἴστημι „festsetzen“ ableiten möchte; es trifft aber zu, wenn er feststellt, daß auch dieser Ausdruck später die allgemeine Bedeutung „Geld“ annimmt. Bemerkenswert ist, daß ἰστάμενον und τεταρτηρόν sich in unserem Chrysobullos v. J. 1065 in der Bedeutung verschiedener Goldstücke in gleicher Weise gegenüberstehen wie *stamines* und *tartarum* in der oben S. 17 angezogenen venezianischen Urkunde vom Jahre 1147 als Kupfermünzen. Hinzuweisen wäre zu *stamina* noch auf den uns nur in lateinischer Übersetzung erhaltenen Vertrag zwischen dem Kaiser Theodoros I. Laskaris und Venedig v. J. 1219 (Kaiserreg. 1703; Zepi, Jus Gr.-Rom. I, 482), wo sich die beiden Vertragspartner zusichern, ihre *yperperi vel manuelata* (Manuelgoldstücke) auf *stamina* gegenseitig nicht nachzuahmen. An der von Stadtmüller im besonderen behandelten Stelle aus einem Gedicht wohl des 16. Jh. bedeutet στάμενα in der Tat nur mehr allgemein: „Geld“, Bargeld“.

uns, welche Probleme die Doppelwährung aufwarf, insbesondere wenn ältere Verpflichtungen laufend erfüllt werden mußten. Daß man dann die Verpflichtung zwischen den beiden Typen der Währung halbierte, ist eine salomonische Maßnahme, aber auch charakteristisch für das Ausmaß der Aushilfen, welches bei der zerrütteten Geldwirtschaft des 11. Jh. angewandt werden mußte.

## Exkurs

## Tzetzes und das τεταρτηρόν

A. Christophilopulos behandelt in der *Ἐπετηρὶς Ἑταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν* 23 (1953) 152–156 nochmals die Frage des Tetarteron und zieht hierbei den bisher als Quelle nicht beachteten Brief 94 des Johannes Tzetzes<sup>1</sup> heran. Da es nötig erscheint, die Stelle nicht isoliert, sondern im Zusammenhang zu untersuchen, sei hier zunächst der Inhalt dieses Briefes in möglichster Kürze wiedergegeben.

Der Brief ist an Georgios Kladon gerichtet. Tzetzes klagt darüber, daß eine Schar scheelsüchtiger Gegner sich gegen ihn verschworen habe und ihre Pfeile gegen ihn abschieße. Gegen ihn, den der Hilfe seines Bruders beraubten, kranken Mann hätten sie einen Erzintriganten mobilisiert, der ihm, dem nun in tiefer Finsternis nur mehr im schwachen Lichte der Gnade der Kaiserin Lebenden, jetzt auch noch diese Leuchte durch eine Wolke verdunkelt habe. Man habe von Amazonen, Skythinnen und Sauromatinnen, von Sakidinnen und Messagetinnen gehört, welche zum Kampfe aufgeboden worden sind; als Monstra gälten bei den Assyrern die in den Kampf ziehende Semiramis und die jagende Atalante bei den Griechen, ein Gegenstand des Entsetzens sei bei den Mysiern die kämpfende Hiera und bei den Kariern die Artemisia aus Halikarnaß, die Gattin des Mausolos. „Du aber“ (Tzetzes redet hier offenbar seinen Erzfeind an) „führst unsertwegen edle und zarte Fürstinnen aus ihrem häuslichen Frieden heraus, indem du, wie wenn es zum Kriege ginge, in unerhörter Weise mit den Naturen Neuerungen vornimmst“ (ὡς ἐπὶ τὸν πόλεμον τὰς φύσεις καινοτομῶν), ὡς περ ἐκεῖνος ὁ Ξέρξης ὁ βάρβαρος – καὶ καινόν, ὃ δαῖμον, οὐδέν. Καὶ Σιλιγούδης γάρ, ὃ καὶ θεῶ καινοτομηθῆναι μόλις ἂν ὑπετόπησα, τὸ τεταρτηρόν ἐξειργάσατο τριτηρόν δωδεκατημορίῳ λειπόμενον καὶ τὴν Ῥωμαίαν πᾶσαν εἰς στενὸν περιέκλεισε καὶ τόδε (so lese ich

<sup>1</sup> Tzetzae Epistolae ed. Th. Pressel, Tübingen 1851, S. 84.

statt τὸ τε oder τότε) ἀνδράριον ἀγοραῖον καὶ βάνουσον. Ἄλλὰ τίνα μοι ταῦτα; τέθνηκε πρὸς τοῖς ἄλλοις μοι καὶ ἡ ἀρετὴ μονοτρόπων (damit ist nach dem beigegebenen Scholion der Abt Joseph des Pantokrator Klosters in Konstantinopel gemeint, in welchem Tzetzes als Pensionär lebte) καὶ ἡ γλῶττα καὶ ὁ ὀφθαλμὸς τῆς ἱερᾶς γερουσίας ἐκκέκοπται (Johannes der Metropolit von Ephesos [?]; an sie beide habe Tzetzes, wie das Scholion sagt, in metrischer Form geschrieben, womit wohl Grabepigramme gemeint sind). In der Hs ist noch eine Randnotiz zu lesen, welche von Tzetzes selbst herrühren könnte: τὸ τεταρτηρόν· τέσσαρα γὰρ ὄντα τοῦ ἱσταμένου τὰ τεταρτηρὰ οὐ σῶα τρία ἐποίησε καὶ τριτηρὰ, ἀλλὰ δωδεκατημορίῳ ἱστάμενον λειπόμενον εἰς τὸ τοῦ τριτηρίου ποσόν.

Christophilopulos interpretiert nun die entscheidende Stelle des Brieftextes: τὸ τεταρτηρόν ἐξεργάσατο τριτηρόν δωδεκατημορίῳ λειπόμενον: „ $\frac{1}{3} - \frac{1}{12} = \frac{1}{4}$ “, also etwa, mit dem Scholion übereinstimmend: Siligudes schuf das Tetarteron als ein Triteron, welches um ein Zwölftel des Standardgewichtes (des ganzen Solidus) zurückblieb. Chr. nimmt sodann an, daß es sich bei der von Tzetzes ins Auge gefaßten „Neuerung“ nicht um Solidi handle, welche um einen Teil ihres Gewichtes reduziert worden wären, sondern um die Prägung von Scheidemünzen mit dem Aussehen und dem vollen Nennwert eines Viertelsolidus, aber mit viel geringerem Metallwert (vom τριτηρόν des Tzetzes ist bei ihm weiter nicht die Rede). Ferner nimmt Chr. an, daß die Stellen bei Skylitzes und bei Zonaras, welche von der Schöpfung des Tetarteron sprechen, sich nicht auf Nikephoros II. Phokas (963–969), sondern auf dessen Vorgänger Nikephoros I. (802–810) bezögen, dem Theophanes auch noch weitere „Neuerungen“ vorwirft; die beiden Schriftsteller hätten, aus gemeinsamer Quelle schöpfend, die beiden Nikephoroi verwechselt. Da der Übeltäter bei Tzetzes den offenbaren Spitznamen Siligudes trage, den Chr. ansprechenderweise mit der lateinischen Münz- und Gewichtsbezeichnung *siliqua* zusammenbringt (deutsch etwa: „Pfenningfuchser“), so käme nach seiner Meinung schwerlich eine Person aus dem 10. Jahrhundert in Frage, weil man damals kaum einen Spitznamen aus einem längst nicht mehr gebräuchlichen lateinischen Wort ableiten konnte. Auch könne Tzetzes (oder seine

Quelle) den Kaiser Nikephoros Phokas, einen Sproß einer Familie des byzantinischen Militäradels, nicht ein *ἀνδράριον ἀγοραῖον καὶ βάναισον* (deutsch etwa: „einen Burschen vom Markt und ungebildeten Krämer“) nennen. Schließlich macht Chr. noch geltend, daß die von Skylitzes und Zonaras zutreffend berichtete Übung, daß jedes Goldstück, welches vollgewichtig sei und den Stempel eines byzantinischen Kaisers trage, im Handel gleichmäßig angenommen werden müsse (Cod. Just. VIII, 11 (10) 1 nach einem Gesetz Valentinians I. und Valens'), durch die ebenfalls von beiden Historikern angeführte Anordnung des „Neuerers“, daß seine untergewichtigen Goldstücke zu bevorzugen seien, durchbrochen worden sei. Dies müsse geschehen sein, bevor Leon VI. mit seiner 52. Novelle wieder die gleichmäßige Geltung aller mit dem gültigen Stempel eines Kaisers versehenen Goldmünzen angeordnet habe; denn daß dessen Verordnung so kurz darauf durch Nikephoros Phokas wiederum umgestoßen worden sei, sei unwahrscheinlich.

Gegen die Theorie von Christophilopulos ist manches und, wie ich glaube, Entscheidendes einzuwenden. Stellen wir zunächst fest, daß sein letztgenanntes Argument keineswegs zutreffend ist; denn wie oft haben wir den Fall, daß die Kaiser in ihren Novellen Bestimmungen ihrer Vorgänger außer Kraft setzen oder wieder in Kraft setzen! Was dann den Einwand angeht, ein lateinischer Spitzname sei für Nikephoros Phokas nicht wahrscheinlich, so gilt er natürlich für Nikephoros I. (802–810) ebenso; auch ihn konnte Tzetzes keineswegs als *ἀνδράριον ἀγοραῖον καὶ βάναισον* bezeichnen, da Nikephoros I. bei seiner Erhebung zum Kaiser *πατρίκιος* und *λογοθέτης τοῦ γενικοῦ* war, also zu den angesehensten Beamten des Reiches gehörte.<sup>1</sup>

Es treten aber noch weitere gewichtige Bedenken gegen die Auffassung von Christophilopulos hinzu. Ist es wirklich glaubhaft, daß Skylitzes und Zonaras, welche – der eine gegen Ende des 11., der andere um die Mitte des 12. Jh. – ihre Geschichte schrieben, Nikephoros Phokas, der nur 100 Jahre vor Skylitzes gelebt hatte, mit Nikephoros I. verwechselten? Beide berichten in ihren Geschichtswerken doch auch ausführlich über Nikephoros I., wobei

<sup>1</sup> Theophanes 476, 4 de B.

immer der zeitgenössische Bericht des Theophanes über diesen Kaiser zugrunde liegt. Wir müßten also nicht nur an jene merkwürdige Verwechslung, sondern auch daran glauben, daß 1. Theophanes, der in seiner tiefen Abneigung gegen den Mönchsfeind Nikephoros I. zehn *κακώσεις* zusammengetragen hat, welche der Kaiser nach seiner Ansicht den Byzantinern zufügte, diese nach Tzetzes das römische Reich erschütternde *κάκωσις*: die angebliche Verminderung des Gewichtes des Goldstücks, dabei übersehen hätte, und daß 2. Skylitzes und Zonaras diese Nachricht über Nikephoros I. aus einer anderen Quelle geschöpft haben müßten (welche sollte das sein?) und sie obendrein irrtümlich auf Nikephoros II. Phokas übertragen hätten. Weiterhin: Tzetzes erklärt in seiner Weise nur die Entstehung der Münze *τεταρτηρόν*; wie steht es aber mit der im *Ἐπαρχικὸν Βιβλίον* an allen Stellen (vgl. o. S. 10) mit dem Tetarteron zugleich genannten Münze *δύο τετάρτων*, deren Bezeichnung doch ohne Zweifel „zwei Viertel“ bedeutet und eine höchst auffallende Bezeichnung für eine  $\frac{1}{2}$  Solidus entsprechende Münze wäre? Wie soll sich nach der Theorie von Christophilopulos diese Münze zum Tetarteron verhalten? Und schließlich noch das stärkste der Bedenken, welche gegen die Theorie von Chr. vorgebracht werden müssen: von der von ihm angenommenen „Scheidemünze“ mit dem äußeren Aussehen des Viertelsolidus (den es nie gegeben haben dürfte) und dem bedeutend geringeren Metallwert ist bis heute aus dem Boden nicht ein einziges Stück zum Vorschein gekommen, obgleich diese Münze doch starken Umlauf gehabt haben müßte, wenn es sie zur Zeit des *Ἐπαρχικὸν Βιβλίον*, also mindestens 200 Jahre nach der angeblichen Einführung durch Nikephoros I., noch gab. Man wird getrost sagen können, daß die Interpretation der Tzetzes-Stelle durch Christophilopulos nicht annehmbar ist.

Es ist aber nun freilich auch nicht leicht, für diese Stelle eine andere, einleuchtende Interpretation zu finden. Bekanntlich begleitet Tzetzes seine Briefe, die von mythologischen und sonst aus der antiken und byzantinischen Literatur und dem Sprichwörter-schatz genommenen Exempla wimmeln, mit einem in Fünfzehnsilblern abgefaßten weitläufigen Kommentar, den er selbst „Historien“ und den ihr erster Herausgeber „Chiliaden“ nennt. Nun erläutert der „poetische“ Begleittext zu unserem Brief

(Chil. XII, 814–969) zwar die Namen der im Briefe genannten Personen und Völkerschaften, auch noch die Anspielung auf den König Xerxes,<sup>1</sup> läßt uns aber gerade für unseren Satz über Siligudes völlig im Stich. Es steht weiterhin fest, daß Tzetzes einerseits nicht wenige Quellen benutzt, welche uns heute nicht mehr so vollständig wie ihm oder überhaupt nicht mehr zur Verfügung stehen,<sup>2</sup> daß Tzetzes aber andererseits auch häufig nach dem Gedächtnis zitiert und dabei vielfach Örtlichkeiten, Zeiten, Personen und Umstände verwechselt, Namen falsch liest, seine Quellen mißverständlich interpretiert und seine Erzählungen gelegentlich durch eigene Phantasie ausgestaltet, um sie wirkungsvoller zu machen.<sup>3</sup> Zu denjenigen Stellen, welche quellenmäßig nicht nachweisbar zu sein scheinen, gehört auch die unsrige über die Einführung des Tatarerion durch einen gewissen Siligudes, ein Name, der sich nirgends in der uns bekannten Literatur findet. Zunächst ist festzuhalten, daß es sich nicht um einen Zeitgenossen des Tzetzes handeln kann; denn Tzetzes erwähnt das Beispiel ja gerade, um seinem Widersacher zu zeigen, daß es „nichts Neues unter der Sonne“ gebe.<sup>4</sup> Da wir mit Ch. darin einig

<sup>1</sup> Chil. XII, 968 f. (ed. Th. Kießling, 1826) verweist Tzetzes für Xerxes auf Chil. I, 848 ff., wo es über Xerxes (V. 883) heißt: *κατατομεῖν ἡθέλησε καὶ φύσεις τῶν στοιχείων*; der Angriff des Xerxes auf die Naturgegebenheiten beruht nach Tzetzes darin, daß er Brücken über den Hellespont erbauen ließ, um sein Landheer nach Europa zu befördern, und einen Kanal durch die Athoshalbinsel stechen ließ, um seine Flotte dorthin zu bringen.

<sup>2</sup> Vgl. C. Wendel, Artikel Tzetzes. S.-Abdr. aus Realenzyklopädie d. klass. Alttwiss. (1942) 2007/8.

<sup>3</sup> Ebenda 2007/08. H. Spelthahn, Studien zu den Chiliaden des Johannes Tzetzes, München 1904, S. 36 ff. hat eine umfängliche Liste solcher Mißverständnisse und Verwechslungen zusammengestellt. Vgl. auch Christian Harder, *De Joannis Tzetzae fontibus quaestiones selectae*, Kiel 1882, S. 3 ff. Letzterer gibt S. 74–80 eine ganze Anzahl von Stellen in den Chiliaden an, für welche keine Quelle nachzuweisen ist; leider hat er dabei unsere Briefstelle, welche freilich, wie gesagt, in den Chiliaden gar nicht behandelt ist, nicht mit herangezogen. – Gerade auch in unserem Briefe (und an der zugehörigen Chiliadenstelle) hat Tzetzes jene Artemisia, die den Perserkönig Xerxes in den Kampf bei Salamis begleitete, mit Artemisia, der Gattin des Königs Mausolos, zusammengeworfen (vgl. Harder 33 f.).

<sup>4</sup> Ich habe, wie schon oben bemerkt, *τό τε* oder *τότε*, das der Text Pressels gibt, in *τόδε* („und zwar“) emendiert, da sich *τότε* syntaktisch nicht verbinden läßt.

sind, daß es sich weder um Nikephoros II., aber freilich auch nicht um Nikephoros I. und wahrscheinlich überhaupt nicht um einen Kaiser handeln kann, 1. weil ein von einem lateinischen Worte abgeleiteter Spitzname sowohl im 9. wie im 10. Jh. nicht denkbar ist und mindestens vor Herakleios (7. Jh.) liegen muß, 2. ein legitimer byzantinischer Kaiser, der mit Ehren in die Geschichte eingegangen ist, von Tzetzes nicht als ἀνδράριον ἀγοραῖον καὶ βάνουσον bezeichnet werden kann, gilt es, nach Möglichkeiten Umschau zu halten, auf welche Münzmanipulationen Tzetzes anspielen könnte. Da bieten sich nun am ehesten jene oben S. 18 erwähnten Münzverschlechterungen dar, welche unter Kaiser Justinian I. (527–565) erfolgt sind. Wir haben von ihnen auch literarische Kunde. Prokop erzählt in seinen Anecdota 22, 38: 140, 10 Haury etwa zum Jahre 546 von dem durch Justinian aus niedrigem Stande zum praefectus praetorio erhobenen Petros Barsymes: οἱ δὲ (die vermögende Bevölkerung) τὰ χρῆματα περιηρημένοι ἐν πένθει μεγάλῳ περιεκάθηντο, ἐπεὶ καὶ τὸ χρυσοῦν νόμισμα οὐχ ἤπερ εἰώθει ἐκφέρειν ἤξιον, ἀλλ' ἔλαττον αὐτὸ καταστησάμενος, πράγμα οὐδέποτε γεγονὸς πρότερον.<sup>1</sup> Und diese Münzverschlechterung unter Justinian bezeugt Prokop auch noch an einer zweiten Stelle, wo es ihm nicht, wie in den Anecdota, um die Verunglimpfung Justinians und seiner Vertrauten geht. Bell. Goth. III, 1 (= VII, 1) 28: II, 302, 9 H. lesen wir von einem Logotheten Alexander, der den Spitznamen Psalidios („Schere“) trug: ἀποτεμνομένῳ κύκλῳ τὸ χρυσοῦν νόμισμα ἔλαττον μὲν αὐτὸ ἐς ὅσον βούλοιο ἐξεργάζεσθαι, φυλάσσω δὲ καὶ ὡς τὸ κυκλοτερές σχῆμα ἐφ' οὐπερ πρότερον ἦν· ψαλίδιον γὰρ τοῦτο καλοῦσι τὸ ὄργανον, ὅτῳ τις τὰ τοιαῦτα ἐργάζεται. Es ist unwahrscheinlich, daß Alexander seine Manipulationen als Privatmann vorgenommen und etwa eine wirkliche Beschneidung der Goldstücke seines Besitzes in krimineller Weise vorgenommen hätte; denn solche Manipulationen waren natürlich gesetzlich streng verboten, und es ist kaum anzunehmen, daß Prokop in seinem

<sup>1</sup> E. Stein, Histoire du Bas-Empire II (1949) 766 stellt zwar fest, daß die bei W. Wroth, Catalogue of the Imperial Byzantine Coins in the British Museum I beschriebenen Solidi und Teilsolidi ein normales Durchschnittsgewicht aufweisen; er kennt aber die oben behandelten in ihrem Gewicht verminderten Goldstücke aus Gallien und vom Balkan nicht.

Geschichtswerk gegen eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens – Alexandros war vom Kaiser im Jahre 540 als Diskussor mit weitgehenden Vollmachten nach Ravenna gesandt worden, um die dortigen völlig zerrütteten Finanzverhältnisse energisch in Ordnung zu bringen<sup>1</sup> – einen derartigen Vorwurf erhebt, wenn er auch durch seine unbestimmte Ausdrucksweise und die Angabe des Spitznamens – wie auch sonst in den *Bella* – seine Mißbilligung durchblicken läßt.

Die Finanzbeamten Justinians haben aber nicht nur mit den Goldstücken bedenkliche Experimente angestellt, sondern auch mit dem Kleingeld (mit der Kupfermünze) und dadurch nicht nur die wohlhabende Bevölkerung, auf deren Goldbesitz sich solche Maßnahmen auswirkten, sondern auch die breiten Massen im Reiche schwer getroffen, indem diese Maßnahmen eine Steigerung der Preise herbeiführten. Wir erfahren davon durch eine lakonische Notiz bei Malalas 486, 19 zum Jahre 553: Μηνὶ μαρτίῳ ἰνδικτιῶνος α' ἐγένετο διαστροφή τοῦ κέρματος. Καὶ ἐκ τῶν πτωχῶν στάσεως γενομένης καὶ θορύβου ἀνήχθη τῷ αὐτῷ βασιλεῖ καὶ ἐκέλευσε τὴν κατάστασιν τοῦ κέρματος κρατῆσαι τὸ ἀρχαῖον ἔθος. Vermutlich hängt mit dieser Manipulation zusammen, was wiederum Prokop Anecd. 25, 12: 155, 14 berichtet: daß unter Justinian die Bankiers, welche früher für das Goldstück 210 Pholleis (Kupfermünzen) gezahlt hätten, den Wert des Goldstücks um  $\frac{1}{6}$  verringert (*ἀπέτεμον*) hätten, indem sie nur mehr 180 Pholleis für das Goldstück zahlten.<sup>2</sup> E. Stein a. a. O. 767 interpretiert diese Nachricht zweifellos zutreffend in folgender Weise: 180 Pholleis galten nach der Reform des Odoaker und des Kaisers Anastasios soviel wie zur Zeit Valentinians III. 225 Pholleis gegolten hatten, nämlich 7200 Nummoi (kleinste Kupfermünzen). So hatte die Maßnahme der Finanzbeamten Justinians einfach den Zweck, den Kurs des Phollis (= 40 Nummoi) wieder von 8400 auf 7200 (= 210 Pholleis) sinken zu lassen. Die Maßnahme, von Justinian nach dem Bericht des Malalas alsbald wieder aufgehoben, geschah vermutlich unter Petros Barsymes als comes sacrarum largitio-

<sup>1</sup> Stein a. a. O. 565 und 446.

<sup>2</sup> Die Stelle ist in die Suda übergegangen, so daß damit gerechnet werden darf, daß sie weitere Verbreitung gefunden hat: Suidae Lexicon ed. A. Adler III (1933) 101, 12.

num<sup>1</sup> und hatte vermutlich zur Folge, daß dem Goldsolidus sein hoher Kurs dem Phollis gegenüber zurückgegeben wurde.<sup>2</sup>

Zu Petros Barsymes, den wir, wie der Leser schon bemerkt hat, als den von Tzetzes gemeinten Bösewicht ins Auge gefaßt haben, gibt uns Prokop denn auch eine persönliche Schilderung, welche vorzüglich zu der Charakteristik des Tzetzes: ἀνδράριον ἀγοραῖον καὶ βάναισον passen würde. Es heißt bei ihm in den Anecdota 22, 2: 134, 5 H., Justinian habe für seine Finanzpolitik einen Geldwechsler namens Petros, einen Syrer nach seiner Abstammung mit dem Namen Barsymes, ausfindig gemacht; dieser sei früher an der Bank (d. h. an dem zumeist auf der ἀγορά aufgestellten Wechseltisch) mit dem Kupfergeld beschäftigt gewesen und habe aus dieser Tätigkeit auf die schändlichste Weise Gewinn gezogen, indem er mit der Tätigkeit des Schwindels (κλοπή) beim Wechseln von Kupfergeld bestens vertraut gewesen sei und die Wechselkunden beim Wechseln durch seine Fingerfertigkeit stets überflügelt habe, solchen Betrug aber auch stets bereit gewesen sei durch einen Eid abzuleugnen.<sup>3</sup>

Kehren wir nun zu unserer Briefstelle bei Tzetzes zurück. Ihm war das Tetarteron zweifellos als kleine Münze seiner Zeit bekannt, wenn nicht aus anderer Quelle, so aus dem Typikon für das Pantokrator Kloster, in welchem er – offensichtlich auf Anordnung des Stifterpaares Johannes II. Komnenos und seiner Gattin Eirene, seiner Gönnerin – freie Station und dazu vermutlich eine Rente bezog, welche, nach den oben behandelten Stellen des Typikons über die Reichungen an Pensionäre zu schließen, eben in solchen Tetartera ausbezahlt worden sein dürfte. Vermutlich liegt auch die gedankliche Verbindung der „Neuerung“ des Siligudes mit der in dem Briefe geführten Klage über den Erzintriganten, den man ihm (Tzetzes) auf die Fährte gesetzt habe,

<sup>1</sup> Vgl. Stein a. a. O. 769.

<sup>2</sup> Bei dem stark schwankenden Gewicht der uns erhaltenen Kupfermünzen ist eine Nachprüfung des Berichtes des Malalas und des Prokopios am Objekt leider nicht möglich.

<sup>3</sup> Auch diese Schilderung ist in die Suda eingegangen: ed. A. Adler II (1931) 22, 12, so daß also Tzetzes mit seiner Anspielung auf das ἀνδράριον ἀγοραῖον von einem verhältnismäßig weiten Kreis von Lesern verstanden werden konnte.

darin, daß dieser Gegner, der Tzetzes das spärliche von der Kaiserin über ihn erstrahlende Licht verdunkelt, es zuwege gebracht hat, daß die Kaiserin Tzetzes die Pension verkürzte, von jenem Gegner also mit in den Kampf gegen Tz. geführt wie jene von ihm im Briefe genannten Weiblichkeiten des Altertums. Aber, ruft Tzetzes diesem Gegner zu, glaube nicht, daß du mit deiner Intrige etwas unerhört Neues angestellt hast: da war schon einmal so ein Schurke da, der ebenfalls das Geld verschlechterte,<sup>1</sup> *πράγμα οὐδέποτε γερονός πρότερον*, wie Prokop sagt, eine *καινοτομία* erster Ordnung. In seiner schulmeisterlichen, abstruse Gelehrsamkeit pflegenden Art dürfte Tzetzes versucht haben, die Münzbezeichnung Tetarteron mit seiner ihm aus Prokop und einer anderen, uns nicht bekannten Quelle bekannten Nachricht über Münzverschlechterungen unter Justinian zu verbinden, und auch mit der Geschichte von Siligudes verknüpft haben. Dazu erfand er das Wort *τριτηρόν*, eine Münzbezeichnung, die es nicht gab, mit der er aber wohl – in sprachlicher Analogie seiner Vorstellungen von der Etymologie von *τεταρτηρόν* – den alten Triens oder das Trimision,<sup>2</sup> das Drittelgoldstück, meinte. Dieses ist zwar schon seit dem Ende der Regierung Konstantins V. (†775) nicht mehr als Goldmünze geprägt worden, aber Tzetzes konnte es aus der Chronikenliteratur kennen und baute hier sein banales Rechenexempel darauf auf: es ist, wie so vieles bei Tzetzes, ein philologisches Phantasiegebilde und es wäre abwegig, zu glauben,

<sup>1</sup> Daß es sich bei dem Briefe irgendwie um das Verhältnis des Tzetzes zum Pantokrator Kloster handelt, bestätigt auch seine Klage um den Tod des Abtes Joseph.

<sup>2</sup> Das Wort *τριμίσιον* findet sich bei Theophanes 444, 7 de Boor, wo erzählt wird, daß Konstantin IV. bei Gelegenheit der Krönung seiner Söhne zu Mitkaisern, Kaisares und Nobelissimoi (768) *τριμίσια καὶ σημίσια καὶ νομίματα καινούργια* unter die Menge warf, oder in der Biographie des Kaisers Romanos I. Lakapenos (920–944), wo bei Theophanes Contin., De Rom. Lac. 27: 418, 4 Bonn. erzählt wird, Romanos habe in dem Notjahr 928 in den Kirchen monatlich an die Armen Silbermünzen (*ἀργύρια*) und die (üblichen) monatlichen *τριμίσια* verteilen lassen. Man wird in diesem Zusammenhang vermuten dürfen, daß diese *τριμίσια* des Romanos – wohl ebenfalls nach ihrer äußeren Ähnlichkeit mit den früheren, seit Konstantin V. nicht mehr geprägten Teilstücken des Goldsolidus (vgl. Wroth a. a. O. LXXV) so genannt – schon Kupfermünzen waren wie die späteren Tetartera.

Tzetzes hätte eine irgendwie quellenmäßig begründete Kenntnis von der wirklichen ursprünglichen Gestalt des Tetarteron gehabt.

Bleibt noch die Frage, woher Tzetzes den Spitznamen Siligudes (von dem wir also annehmen, daß es derjenige des Petros Barsymes gewesen ist) und eventuell die Bemerkungen, daß er (Tzetzes) eine solche Neuerung, welche das ganze Römische Reich erschüttert habe, nicht einmal Gott zugetraut hätte, genommen haben könnte. Es könnte die oben angeführte Stelle aus Prokops Anecdota sein, wo dieser (25, 12: 155, 14) über die Kupfergeldmanipulation des Petros Barsymes berichtet: die Handschrift weist dort (155, 9) eine größere Textlücke auf, welche die uns fehlenden Erzählungselemente enthalten haben könnte. Vielleicht stand in dieser Lücke sogar, daß Barsymes, wie er nach dem der Lücke unmittelbar vorausgehenden Satz das Goldstück (den Vollsolidus) um  $\frac{1}{6}$  des Standardgewichtes (des Vollsolidus) verringerte, so auch das Trimision (das, wie wir meinen, Tzetzes mit dem von ihm erfundenen  $\tau\rho\iota\tau\eta\rho\acute{\omicron}\nu$  gleichsetzt), um „ein Zwölftel“ (des Standardgewichtes des Vollsolidus) herabsetzte, worauf dann Tzetzes seine Rechnung ( $\frac{1}{3} - \frac{1}{12} = \frac{1}{4}$ ) gegründet haben könnte.<sup>1</sup> Mit anderen Worten: Tzetzes legte sich auf Grund seiner Etymologie:  $\tau\rho\iota\tau\eta\rho\acute{\omicron}\nu = \tau\rho\iota\mu\acute{\iota}\sigma\iota\omicron\nu$  und  $\tau\epsilon\tau\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\omicron}\nu = \frac{1}{4}$  Solidusgewicht oder = 1 altes Scripulum, vielleicht mit Hilfe des von uns als ausgefallen vermuteten Passus der Prokopstelle Anecd. 155, 9, die Entstehung des Tetarteron so zurecht, daß Petros Barsymes mit dem Spitznamen Siligudes das Trimision (das Drittelgoldstück, das es gab) um  $\frac{1}{12}$  des Standardgewichts des Solidus vermindert, also nur mit einem Viertel des Standardgewichts herausgebracht und dieses (schlechte) Trimision dann die (Volks?)-Bezeichnung  $\tau\epsilon\tau\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\omicron}\nu$  (das es als Münze mit diesem Gewicht nicht gab) erhalten habe.

---

<sup>1</sup> Hierauf schiene uns der Wortlaut des wohl von Tzetzes selbst hinzugefügten Randscholions (s. oben S. 24) zu deuten. Es dürfte etwa folgendermaßen wiederzugeben sein: „Das Tetarteron: aus den 4 Tetartera, welche das Standardgewicht des Solidus bilden“ (das wären die 4 alten Scripula), „machte er 3 Tritera“ (= Tremises), „die nicht ganz vollgewichtig waren, sondern um  $\frac{1}{12}$ “ (des Standardgewichtes des Vollsolidus) „gegenüber dem Vollgewicht des Triteron zurückblieben“ (und nun wegen dieser Gewichtsminderung  $\tau\epsilon\tau\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\omicron}\nu$  genannt wurden?).

Diese Ausführungen beanspruchen nicht, eine gültige Interpretation der Stelle aus dem 94. Briefe des Tzetzes zu sein, und wir sind uns der vielfältigen Problematik der von uns zu Hilfe genommenen Möglichkeiten voll bewußt. Doch sind diese Möglichkeiten doch vielleicht begründet und jedenfalls geeignet, der Interpretation von Christophilopulos, welche uns aus den angegebenen Gründen nicht annehmbar zu sein scheint, wenigstens eine mögliche gegenüberzustellen.



